

SÄULE 3 BERICHT

ZUM 30. JUNI 2024



Veröffentlichung gemäß Art. 431 ff Capital Requirements Regulation (CRR, EU 575/2013)

Hypo Vorarlberg Bank AG

Stichtag: 30. Juni 2024

1	Allgemeine Offenlegungsgrundsätze	3
2	Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (lit. a-h) und Artikel 438 (b) CRR)	4

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Die nachstehenden Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Impressum

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo Passage 1

6900 Bregenz, Österreich

T +43 (0) 50 414-1000, F +43 (0) 50 414-1050

info@hypovbg.at

www.hypovbg.at

LEI: NS54DT27LJMDYN1YFP35

1 Allgemeine Offenlegungsgrundsätze

Anforderung zur Säule 3-Offenlegung (Artikel 431 (1), (2) CRR)

Mit diesem Bericht setzt die Hypo Vorarlberg Bank AG (im weiteren kurz „Hypo Vorarlberg“) als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 431 bis 453 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR I) zum Stichtag 30. Juni 2024 um. Ergänzt wird die Verordnung durch die technischen Durchführungsstandards der EBA EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020, in denen die in den Bericht integrierten Tabellen präzisiert werden. Die vorgegebenen Tabellennamen sind mit dem Präfix EU gekennzeichnet.

Offenlegungsprozess (Artikel 431 (3) CRR)

Gemäß Artikel 431 (3) CRR muss die Geschäftsleitung eines Instituts in förmlichen Verfahren festlegen, wie die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR erfüllt werden sollen und entsprechende interne Abläufe, Systeme und Kontrollen einführen. Den Rahmen für die Offenlegungspraxis in der Hypo Vorarlberg bildet die Arbeitsanweisung zur Offenlegungspolitik. Sie wird vom zuständigen Risikovorstand beschlossen. In der Arbeitsanweisung sind die Offenlegungsgrundsätze enthalten, die unter anderem auf den Anwendungsbereich und die Häufigkeit der Offenlegung eingehen sowie den inhaltlichen und formalen Rahmen vorgeben. Die Arbeitsanweisung wird jährlich überprüft und bei Bedarf an veränderte externe bzw. interne Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Der Offenlegungsbericht wird auf Basis des in der Arbeitsanweisung beschriebenen Prozesses erstellt und vom Risikovorstand genehmigt. In diesem Zusammenhang bescheinigt der Risikovorstand gemäß Artikel 431 (3) CRR, dass die Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erfolgt ist.

Erläuterung von Kreditwürdigkeitsentscheidungen (Artikel 431 (5) CRR)

Die Hypo Vorarlberg stellt auf Nachfrage Begründungen bei rating-basierten Kreditablehnungen für kleinere, mittlere und andere Unternehmen zur Verfügung.

Immaterielle, geschützte oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Im Einklang mit der internen Richtlinie zur Offenlegung von Risikoinformationen folgt die Hypo Vorarlberg einem dedizierten Prozess, wenn der Konzern bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stellt mit der Begründung, dass diese Informationen immateriell, geschützt oder vertraulich sind. In den Fällen, in denen der Konzern Informationen in diesem Bericht als immateriell klassifiziert, ist dies an den entsprechenden Offenlegungsstellen vermerkt.

Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Die Hypo Vorarlberg wird als anderes Institut eingestuft und setzt damit die Anforderungen zur Häufigkeit gemäß Artikel 433c CRR um.

Medium der Offenlegung (Artikel 434 CRR)

Der Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2024 wird als leicht zugängliches, eigenständiges Dokument auf der Webseite der Hypo Vorarlberg veröffentlicht. Die Hypo Vorarlberg setzt damit die Anforderungen des Artikel 434 CRR um.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Artikel 447 (lit. a-h) und Artikel 438 (b) CRR)

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 fasst die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Sie beinhaltet Angaben zu den Eigenmitteln, risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpuffer-Anforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

in TEUR (sofern nicht anders angegeben)		30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.429.211	1.434.203	1.410.094
2	Kernkapital (T1)	1.479.229	1.484.204	1.460.096
3	Gesamtkapital	1.717.058	1.707.936	1.692.805
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4	Gesamtrisikobetrag	8.736.138	8.914.050	9.008.252
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,36 %	16,09 %	15,65 %
6	Kernkapitalquote (%)	16,93 %	16,65 %	16,21 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,65 %	19,16 %	18,79 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,30 %	2,30 %	2,30 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,29 %	1,29 %	1,29 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,73 %	1,73 %	1,73 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,30 %	10,30 %	10,30 %
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50 %	2,50 %	2,50 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,17 %	0,19 %	0,14 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,50 %	0,50 %	0,50 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00 %	0,0 %	0,00 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,17 %	3,19 %	3,14 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,47 %	13,49 %	13,44 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,20 %	8,86 %	8,48 %
Verschuldungsquote				
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	13.948.046	16.158.518	15.697.437
14	Verschuldungsquote (%)	10,58 %	9,14 %	9,27 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00 %	3,00 %	3,00 %
Liquiditätsdeckungsquote				
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert - Durchschnitt)	2.444.967	2.373.979	2.329.394
EU 16a	Mittelabflüsse - Gewichteter Gesamtwert	1.442.827	1.490.904	1.695.756
EU 16b	Mittelzuflüsse - Gewichteter Gesamtwert	269.699	302.850	334.073
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.173.128	1.188.054	1.361.683
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	208,41 %	128,19 %	171,07 %
Strukturelle Liquiditätsquote				
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	12.348.152	12.167.712	12.146.021
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	9.645.166	9.866.106	9.815.629
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	128,02%	123,33 %	123,74 %

Die Verschuldungsquote liegt zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 30. Juni 2024 über der in Artikel 92 (1) lit d CRR festgelegten Mindestverschuldungsquote von 3 Prozent und somit auch über der SREP-Gesamtverschuldungsquote und der Gesamtverschuldungsquote. Eine zusätzliche Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Anforderungen nach Säule 2 von Basel III) wurde von der zuständigen Behörde nicht auferlegt.

Die nachstehende Tabelle KM2 beinhaltet Informationen über verfügbare Gesamtverlustabsorptionskapazität (TLAC) und TLAC-Anforderungen.

TEUR		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)
30.06.2024		
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile		
1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	4.453.564
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	1.775.617
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	8.736.138
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an TREA	50,98%
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	20,32%
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	13.955.835
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	31,91%
EU-5a	Davon Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten	12,72%
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)	
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %- Ausnahme)	
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)		
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	22,59%
EU-8	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5,91%
EU-10	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%